

bret/seyel/gefesz/vnd alles anders so den Bewegt
en zustendig vnd er empfangen. Vor einname setz
en/ darnach was er vor die zech inn hütten vñ sunst
zur Bewegten nutz außgegeben / auch eigentlich
anzeigen/was/wieniel/wenn / vnd wehme er da
von außgegeben. Was/wie thewer er itzlich stück/
vnd von wehme ers gekaufft. Wie er dieselbige ge
kauffte whar/wider von sich gereicht. Was in zeit
des vierteil jhars mit oder one gedinge/ vñ wielang
vber dem gedinge gearbeit sey/was auff's gedinge
oder arbeyter gegangen/vnd dieselben arbeyter/kne
cht vnd knaben namhaftig machen / vnd zuletzt/
wasnoch allenthalbē im vorrath bleibt/auch stück
weis eigentlich. Vnd welcher von wegen seiner zech
en/Stollensteuer/Schachtsteuer/Wassergeldt/
Bergtfürdrung/Vierden pfennig/oder dergleich
en geldt von sich gibt/der soll von itzlichem/dem er
desselbigen geldes gereicht/schriftlich bekenntnis/
das er solichs entricht hab/nehmen/dieselbig schri
fft also mit der Rechnung fürlegen. Vnd ap einer in
seiner Rechnung geldt im vorrath behellt/ das soll
er von stundan sampt der Rechnung aufflegen.

Der xlix. Artikel.

Das ein itzlicher Schichtmaister vor der
Rechnung mit den Zehendern abrech
en soll.

Es soll auch ein itzlich Schichtmaister odder
Vorsteher der sylber in zehenden geantwort/ odder
zuorlegung/auff vorstandt wie nachuolgt / geldt
D ij vonn

fiatt